

Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Weilertal

Aufgrund von §§ 5, 6, 13, 15, 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Weilertal am 27.02.2026 mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsgemäßen Stimmenzahl folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Weilertal beschlossen:

Artikel 1

§ 11 (Verbandsvorsitzender) Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Weilertal erhält folgende Fassung:

§ 11
Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende sowie seine beiden Stellvertretungen werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet sein Amt als Vorsitzender bzw. Stellvertretung. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertretung zu wählen

Artikel 2

§ 13 (Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung) Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Weilertal erhält folgende Fassung:

§ 13 (Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung)

2. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an den Verbandsvorsitzenden und seine beiden Stellvertretungen wird durch Satzung geregelt.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Zweckverband Wasserversorgung Weilertal geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Müllheim, den 27.02.2026



Martin Löffler
Verbandsvorsitzender

